



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]
Direktor
Satellitenzentrum der Europäischen
Union
Apdo. De Correos 511
Torrejon de Ardoz
28850 Madrid
SPANIEN

Brüssel,
WW/ALS/sn/D(2018)2048 C 2014-0603
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betreff: Stellungnahme zur Meldung für eine Vorabkontrolle über das Beurteilungs-, Beförderungs- und Belohnungsverfahren beim EU SatCen (Fall 2014-0603)

Am 5. Juni 2014 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Satellitenzentrum der Europäischen Union (EU SatCen) betreffend das Beurteilungs-, Beförderungs- und Belohnungsverfahren eine Meldung für eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“).²

Der EDSB hat Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Mitarbeiterbeurteilung („Leitlinien“) herausgegeben.³ Daher werden in dieser Stellungnahme nur die Vorgehensweisen analysiert und hervorgehoben, die von den früheren Meldungen abweichen und/oder nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien zu stehen scheinen. In Anbetracht des für seine Tätigkeiten richtungsweisenden Grundsatzes der Rechenschaftspflicht möchte der EDSB dennoch hervorheben, dass *alle* einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien auch auf die Verarbeitungen im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung beim EU SatCen anzuwenden sind.

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² Aktualisierte Fassungen der Meldung wurden dem EDSB am 18. November 2014, am 2. August 2017 und am 6. Juli 2018 übermittelt. Da es sich im vorliegenden Fall um einen Ex-post-Fall handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Der EDSB hat diesen Fall nach bestmöglichem Bemühen bearbeitet.

³ Leitlinien vom Juli 2011, abrufbar auf der Website des EDSB unter:

https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/11-07-15_evaluation_guidelines_en.pdf.

Im weiteren Verlauf der Stellungnahme sind Empfehlungen und Hinweise des EDSB fett hervorgehoben.

Beschreibung und Bewertung

1. Beförderungen und Belohnungen

Die Verarbeitungstätigkeit ist in den Artikeln 24 bis 26 des Personalstatuts des EU SatCen⁴ festgelegt und wird in der Geschäftsordnung für Beförderungen und Sondervergütungen weiter präzisiert. Alle Bediensteten des EU SatCen werden jährlich beurteilt mit dem Zweck, den Bediensteten die Anerkennung der Behörde auszusprechen oder sie im Interesse einer Leistungssteigerung auf Schwächen und Lücken hinzuweisen. Wenn die Vorschläge vorliegen, beruft der Direktor einen speziellen Rat ein, um Bedienstete, deren Leistung als besonders gut eingestuft wurde, zu belohnen. Bei der Belohnung kann es sich um Folgendes handeln: a) die Gewährung einer Sondervergütung, b) einen außerplanmäßigen Aufstieg in die nächsthöhere Dienstaltersstufe oder c) eine Beförderung in den nächsthöheren Besoldungsgrad, wenn die Planstellen dies erlauben. Beförderungsfähig sind nur Bedienstete, während alle Beschäftigten einschließlich ANS, örtlicher Bediensteter und Praktikanten Sondervergütungen und Anerkennungsschreiben erhalten können.

Das EU SatCen hat erläutert, dass der Beförderungsrat den Direktor berät, der über die Beförderungen entscheidet und den Leiter der Dienststelle Verwaltung über die Entscheidungen unterrichtet. Die betreffenden Bediensteten werden informiert und die jeweilige Beförderung wird in ihre Personalakte aufgenommen. Darüber hinaus sendet der Leiter der Dienststelle Verwaltung per E-Mail eine Mitteilung an das gesamte Personal, in der der Name und der Nachname des Empfängers, die Belohnung (ohne finanzielle Einzelheiten, Besoldungsgruppe oder sonstige Details) und das Datum des Inkrafttretens angegeben sind. Allerdings enthält das Muster für die Mitteilung des EU SatCen Angaben zu den finanziellen Einzelheiten und sonstige Informationen über die Belohnung im Zusammenhang mit bestimmten Bediensteten. **Das EU SatCen sollte daher sicherstellen, dass nur Informationen, die für den Zweck der Verarbeitung relevant sind, mit allen Bediensteten geteilt werden. Ferner sollte der Datenschutzhinweis dahingehend aktualisiert werden, dass Informationen über Bedienstete, die Belohnungen erhalten, allen Bediensteten mitgeteilt werden.**

2. Unzureichende Leistungen

Geht aus der Beurteilung eine unzureichende Leistung hervor, so kann der Direktor eine zusätzliche Zwischenbeurteilung nach sechs Monaten veranlassen (Artikel 24 Absatz 3 des Personalstatuts des EU SatCen). Geht aus der zusätzlichen Zwischenbeurteilung keine Verbesserung der Leistung des Bediensteten hervor, so kann der Direktor veranlassen, dass der Bedienstete für weitere zwölf Monate in seiner bisherigen Dienstaltersstufe verbleibt, oder den Vertrag des Bediensteten kündigen (Artikel 26 Absatz 4 des Personalstatuts des EU SatCen).

In der Meldung erläutert das EU SatCen das Verfahren, wenn ein Bediensteter eine Beurteilung erhalten hat, aus der eine unzureichende Leistung hervorgeht. Im Datenschutzhinweis werden unbefriedigende Beurteilungen und ihre möglichen Auswirkungen jedoch nicht erwähnt. **Aus diesem Grund empfiehlt der EDSB, dass das EU SatCen den Datenschutzhinweis mit Informationen über unzureichende Leistungen und die möglichen Folgen für die Bediensteten, die eine unbefriedigende Beurteilung erhalten, aktualisiert.**

⁴ Beschluss des Rates vom 25. August 2009 über das Personalstatut des Satellitenzentrums der Europäischen Union, abrufbar unter folgendem Link:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32017D0824&from=DE>

3. Rechte der betroffenen Personen

Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass das EU SatCen im Datenschutzhinweis festlegt, dass die betroffenen Personen das Recht haben können, faktische Daten im Zusammenhang mit ihnen zu berichtigen, und die Möglichkeit haben, bei Meinungsverschiedenheiten direkt Kommentare zu ihrer Bewertung hinzuzufügen und dem Direktor einen Antrag auf Überprüfung vorzulegen. Aus Gründen der Klarheit **empfiehlt der EDSB, im Datenschutzhinweis zu ergänzen, dass die Beurteilungsdaten aufgrund ihres subjektiven Charakters nur im Wege einer Anfechtung im jeweiligen Verfahren berichtigt werden können.**

Das EU SatCen hat erklärt, dass der Datenschutzhinweis im Intranet unter der Rubrik „Verwaltung“ veröffentlicht wird. Zusätzlich zu dieser Veröffentlichung hält der EDSB es für eine gute Praxis, bei der Einleitung des Beurteilungsverfahrens jedes Jahr einen Link zum Datenschutzhinweis aufzunehmen, beispielsweise wenn die Bediensteten per E-Mail informiert werden.

Sowohl die Meldung als auch der Datenschutzhinweis verweisen auf den Europäischen Bürgerbeauftragten als möglichen Empfänger der personenbezogenen Daten. Zu Ihrer Information: Nach Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung gelten Behörden, die Daten nur im Zusammenhang mit gezielten spezifischen Anfragen erhalten, nicht als „Empfänger“ und müssen nicht in der Datenschutzerklärung erwähnt werden.⁵

Im Hinblick auf die Verfahren, nach denen betroffene Personen ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung usw. ausüben können, hat es sich bewährt, anzugeben, innerhalb welcher Frist sie eine Reaktion erwarten können (z. B. drei Monate bei Auskunftersuchen, unverzüglich bei Berichtigung usw.). **Daher empfiehlt der EDSB, diese Fristen im Datenschutzhinweis zu ergänzen.**

Schlussfolgerung

In dieser Stellungnahme hat der EDSB einige Empfehlungen ausgesprochen, damit der Verordnung Genüge getan wird, und verschiedene Verbesserungsvorschläge formuliert. Sofern die Empfehlungen und Vorschläge umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB vom EU SatCen die Umsetzung der obigen Empfehlungen und hat daher beschlossen, **den Fall 2014-0603 abzuschließen.**

Mit freundlichen Grüßen

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

(unterzeichnet)

⁵ Dies ist eine Ausnahme von den Informationspflichten gemäß den Artikeln 11 und 12, nicht aber von den Vorschriften zur Datenübermittlung gemäß den Artikeln 7 bis 9. In der Praxis bedeutet dies, dass Behörden wie der Europäische Bürgerbeauftragte oder der EDSB in der Datenschutzerklärung nicht erwähnt werden müssen (sofern die betreffende Verarbeitung keine Übermittlungen an diese Organisation als Teil des Verfahrens umfasst); die Vorschriften über Übermittlungen sind hingegen stets zu befolgen.

Verteiler: [...] - Datenschutzbeauftragter, EU SatCen